

Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien:

In § 1 entfallen die Absätze 3 und 4.

§ 4 Absatz 3 lautet wie folgt: Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre Mitglied des Prüfungssenates, der aus mindestens drei Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 5 Absatz 6 lautet wie folgt: Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung nichtig. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen.

§ 5 Absatz 7 lautet wie folgt: Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch eine Richtlinie festzulegen.

Die Überschrift in § 6 lautet: Beurteilung von Masterarbeiten sowie Dissertationen

§ 6 Absatz 1 lautet wie folgt: Neben der Beurteilung ist von der Betreuerin oder dem Betreuer ein Gutachten zur Masterarbeit zu erstellen und mit der Beurteilung der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu übermitteln. § 33 Abs 4 der Satzung gilt auch für diese Gutachten.

In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre ist berechtigt, habilitierte Personen oder Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen, in- oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten heranzuziehen.

§ 7 Absatz 3 lautet wie folgt: Sind in Studien Bachelorarbeiten zu verfassen, erfolgt die Beurteilung der Bachelorarbeit getrennt von der Lehrveranstaltung.

In § 8 entfällt Absatz 2.

§ 8 Absatz 3 wird zu Absatz 2.

In § 8 Absatz 2 Neu entfällt im ersten Satz die Wortfolge „bei Studien, die gemäß Universitätsgesetz 2002 eingerichtet wurden“.

Ebenso entfällt der letzte Satz „Sind im jeweiligen Studienplan keine ECTS-Anrechnungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Beurteilung des Faches gemäß Abs 2“.

§ 8 Absatz 4 wird zu Absatz 3; die Wortfolge „Diplom- und“ in Satz 2 entfällt.

§ 9 wird folgender Absatz 6 angefügt: Die Änderungen dieser Verordnung gemäß Beschluss der Studienkommission vom 20.11.2012, genehmigt vom Senat am 12.12.2012, treten am 01.10.2013 in Kraft.